



Drucksache: 005/2023

Bezug:

Datum: 02.02.2023

**Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	13.02.2023	öffentlich
----------------------	--------------	------------	------------

**Tagesordnungspunkt:**

**Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

<b>Sachverhalt/Problem</b>	Die gemeinsame Finanzkommission von Land und Kommunen hat eine Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege empfohlen.
<b>Ziel</b>	Leistungsgerechte Bezahlung von Kindertagespflegepersonen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	195.000 Euro Mehrausgaben (Hochrechnung, basierend auf den aktuellen Fallzahlen)
<input type="checkbox"/> nein	30.000 Euro Mehreinnahmen
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen</b>	
<input type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	5/36.50
<input checked="" type="checkbox"/> nein Finanzierung:	Vorrangig durch Einsparung im THH 5, ggfs. vor Inanspruchnahme überplanmäßiger Mittel separate Beschlussfassung
<b>Zeitraumen für Realisierung</b>	01.01.2023

Majer/Kälble	Schauz	Eisele	Polta
--------------	--------	--------	-------

Sachbearbeitung/  
Fachbereichsleitung

Dezernats- bzw.  
Eigenbetriebsleitung

Dezernatsleitung 1  
(bei finanziellen Auswirkungen,  
ausgenommen Eigenbetriebe)

Landrat

**Beschlussvorschlag:**

**Der Landkreis Heidenheim gewährt ab dem 01.01.2023 sowohl für Kinder unter drei Jahren wie auch für Kinder über drei Jahren einen einheitlichen Betreuungssatz von 7,50 Euro je Betreuungsstunde.**

**Sachverhalt:****Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

Entsprechend § 23 SGB VIII umfasst die Förderung der Kindertagespflege u. a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Diese setzt sich zusammen aus einer Erstattung der Kosten für den Sachaufwand, einem Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie Erstattungen für Aufwendungen zu Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Zuständig für die Förderung in der Kindertagespflege ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)). Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich gemäß dem KiTaG nach den Empfehlungen des Landkreistags, des Stadte-tags und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS).

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit einem gemeinsamen Rundschreiben im Jahr 2018 letztmals eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege empfohlen (Kinder unter drei Jahren (U 3): 6,50 Euro je Betreuungsstunde und Kinder über drei Jahren (Ü 3): 5,50 Euro je Betreuungsstunde).

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Heidenheim hat am 26.11.2018 entschieden, ab dem 01.01.2019 sowohl für Kinder U 3 als auch für Kinder Ü 3 einen einheitlichen Betreuungssatz von 6,50 Euro zu gewähren (Drucksache 123/2018). Mit dem einheitlichen Betreuungssatz soll vermieden werden, dass durch die Splittung der laufenden Geldleistungen eine Konkurrenzsituation in der bedarfsgerechten Erfüllung des Betreuungsanspruchs geschaffen wird.

Im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission haben die kommunalen Landesverbände dem Land angeboten, die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege um 1,00 Euro pro

Stunde und Kind zu erhöhen, wenn sich das Land an den dafür entstehenden Kosten für Kinder Ü 3 mit 0,50 Euro beteiligt. Bei Kindern U 3 beteiligt sich das Land dynamisch über die Förderung nach § 29 c FAG mit 68 Prozent.

Nach Information der kommunalen Spitzenverbände vom 12.12.2022 wird eine Empfehlung des Landkreistags, des Städtetags und des KVJS veröffentlicht, die eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege auf 7,50 Euro je Betreuungsstunde für Kinder U 3 und auf 6,50 Euro je Betreuungsstunde für Kinder Ü 3 vorsieht.

Nach derzeitigem Stand wird sich das Land an den Kosten U 3 im bisherigen Umfang von 68 Prozent entsprechend § 29 c FAG beteiligen, bei den Kosten Ü 3 im Umfang von 50 Prozent der vorgeschlagenen Erhöhung.

#### **Stellungnahme und Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, ab dem 01.01.2023 sowohl für Kinder U 3 als auch für Kinder Ü 3 die laufenden Geldleistungen auf einen einheitlichen Betreuungssatz von 7,50 Euro je Betreuungsstunde anzuheben (bei Kinder Ü 3 unter Abweichung der Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und KVJS, Gründe hierfür siehe oben).

Die damit einhergehenden Mehraufwendungen für den Landkreis Heidenheim wurden auf Basis der aktuellen Fallzahlen hochgerechnet und konnten in der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 nicht mehr berücksichtigt werden. Ebenfalls in der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt wurden die Mehreinnahmen durch die Beteiligung des Landes sowie durch eine Erhöhung der Kostenbeiträge (Drucksache 006/2023). Sollte sich die Hochrechnung so im Haushaltsvollzug niederschlagen, wird vorrangig versucht, anfallende Mehrausgaben durch Einsparungen im THH 5 zu kompensieren. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt vor Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel ein entsprechender Beschluss im zuständigen Gremium.